

Die StaatsministerIn

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/114/251-2023/132695

Dresden,  
8. August 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/13764**

**Thema: Bedarfsermittlung für eine Katzenschutzverordnung im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

– „Vorbemerkung: In einer Rede zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE „Gesetz zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katzenschutzgesetz - SächsKatzSchG)“ in Drucksache 7/10250 argumentiert u.a. der Staatsminister Martin Dulig für die Ablehnung mit der Begründung, dass eine solche gesetzliche Regelung nicht notwendig sei, weil Sachsen mit seinem Förderkonzept so erfolgreich ist, dass keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden unter den frei lebenden Katzenpopulationen im Freistaat gegeben sind. Zahlreiche Berichte aktiver Tierschützer\*innen und Zeitungsartikel zeichnen jedoch ein anderes Bild von der Situation im Freistaat.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

– **Frage 1: Auf welche konkrete Datengrundlage zur aktuellen Situation freilebender Katzenpopulationen im Freistaat stützt sich die Aussage von Minister Dulig?**

**Frage 2: Wie viele und welche aktiven Tierschutzvereine in Sachsen wurden zu der aktuellen Situation befragt?**

**Frage 3: Welche Daten wurden dabei erhoben und welche Ergebnisse erbrachte die Befragung?**



MACH WAS WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Die Abfrage erfolgte im Herbst 2021 für den Bericht der Staatsregierung zum Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD, Drs. Nr.: 7/6924 zum Thema: „Arbeit der Tierschutzvereine und Tierheime verbessern“.

Für den Bericht wurden die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter befragt, die dabei zum Teil die Tierschutzvereine abgefragt haben. Die Einzelheiten dazu sind der Drs. Nr.: 7/6924 zu entnehmen.

**Frage 4: Wie hoch war der Anteil der befragten Tierschutzvereine, der einer Regelung gem. §13b TierSchG aus Gründen mangelnden Bedarfs ablehnend gegenüberstand?**

Bei der im Herbst 2021 durchgeführten Abfrage war die Fragestellung, ob man eine Regelung gemäß §13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) aus Gründen mangelnden Bedarfs ablehne, nicht enthalten. Jedoch wurde das Thema im Sächsischen Landesbeirat für Tierschutz beraten, in dem die Tierschutzvereine vertreten sind.

Bei der Beratung des Landesbeirates für Tierschutz am 19. Januar 2023 wurde der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE „Gesetz zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen“ (Drs.-Nr.: 7/10250) beraten. Die Vertreterinnen und Vertreter der Tierschutzvereine haben diesen Gesetzentwurf abgelehnt. Gründe dafür waren, dass §13b TierSchG aus tatsächlichen Gründen nicht erfüllbar sei. Denn die Ausweisung von Problemgebieten ist regelmäßig fraglich, da die Datenlage über das Krankheitsgeschehen unter Katzen in den ausgewiesenen Gebieten zu vage ist. Hier müssten umfangreiche Untersuchungen durch Tierärztinnen und Tierärzte erfolgen, um festzustellen, dass das Krankheitsgeschehen auf die hohe Anzahl von Tieren in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können. Zudem wird die komplette Eingrenzung von freilebenden Katzen, z. B. durch Barrieren, in verhältnismäßiger Weise nicht möglich sein.

Bei der Anhörung im Sächsischen Landtag erklärte eine Vertreterin eines anderen Bundeslandes, die eine § 13b TierSchG-Verordnung verabschiedet haben, dass die Kastrationsgebote nicht oder kaum kontrolliert würden, da das Personal dafür fehle.

Darüber hinaus gibt es in den meisten Bundesländern mit Delegationsverordnung keine finanziellen Mittel, um die Katzen, die frei leben, anzufüttern und zu kastrieren, so dass den Katzen allein mit den Delegationsverordnungen nach § 13b TierSchG nicht geholfen wird.

Aufgrund dessen kam der Tierschutzbeirat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 zu dem Schluss, dass das Leid der freilebenden Katzen weder mit einer § 13b TierSchG-Verordnung noch mit dem Entwurf des Katzenschutzgesetzes der Fraktion DIE LINKE verhindert werden könne und deshalb weiterhin die funktionierende Variante der Katzenkastration über die bestehende Förderrichtlinie Tierschutz bevorzugt werde.

Unabhängig davon hat eine Studie für die Stadt Leipzig gezeigt, dass es in Leipzig kein auffälliges Krankheitsgeschehen unter den freilebenden Katzen gebe. Dies sei zurückzuführen auf die Versorgung über Futterstellen, Kastration und Betreuung durch Tierschutzvereine, die das Katzenleid effektiv verhinderten (vgl. [Kastrationsprogramm wirkt sich positiv auf Katzenpopulation aus - Stadt Leipzig](#); Link zuletzt abgerufen am 02.08.2023). Die Studie hat außerdem ergeben, dass 91,8 Prozent der gehaltenen Kater kastriert wurden. Das Ergebnis der Studie war, dass die Voraussetzungen zum Erlass einer Verordnung nach § 13b TierSchG nicht gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping